



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 12.01.2021

76. Jahrgang

Nr. 1 a

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2;
Festlegung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten und sonstigen öffentli-
chen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum
oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Landkreis Aichach-Friedberg.

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2; Festlegung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Landkreis Aichach-Friedberg.

Anlagen: 5 Lagepläne

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 08.01.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. An den folgenden Plätzen und Straßen, die als zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten gelten, wird eine Maskenpflicht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV festgelegt:
 - Aichach: Oberer und unterer Stadtplatz (Lageplan gem. Anlage 1)
 - Friedberg: Marienplatz, Ludwigstraße (Lageplan gem. Anlagen 2 und 3) Volksfestplatz (Lageplan gem. Anlage 4)
 - Mering: Marktplatz (Lageplan gem. Anlage 5)
2. Verstöße gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Dienstag, 12.01.2021, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg als bekannt gegeben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Mittwoch, 13.01.2021 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Sonntag, 31.01.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe:

I.

Die von der Bayerischen Staatsregierung bislang ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie (u.a. „Lockdown Light“ und „Hotspotstrategie“) haben noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots.

Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 und mit Änderung zum 08.01.2021, die zum 11.01.2021 in Kraft trat, verschiedene fortführende Maßnahmen festgelegt. Über die Verlängerung der bislang bestehenden Beschränkungen hinaus erfolgte in Gestalt der aktuellen Fassung der 11. BayIfSMV eine Verschärfung von Maßnahmen, die umgehend die Kontakte der Bürgerinnen und Bürger möglichst einschränken, wie sie in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 05. Januar 2021 beschlossen worden waren.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV. Demgemäß besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg steht insoweit Ermessen zu, das pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Plätze und der Anwendung des § 24 der 11. BayIfSMV auszuüben ist. Bereits bei Erlass der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 waren die beiden Polizeiinspektionen im Landkreis Aichach-Friedberg und die Städte sowie Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg in die Entscheidung der festzulegenden Plätze eingebunden und um Mitteilung gebeten worden, welche Plätze aus polizeilicher Sicht und aus Sicht der örtlichen Sicherheitsbehörden als zentrale Begegnungsflächen in den Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, in Betracht kommen. Bezüglich der Maskenpflicht findet sich der Begriff „zentrale Begegnungsflächen“ in der 11. BayIfSMV unverändert wieder. Es besteht daher keine Veranlassung eine erneute Abfrage bei Polizei und Gemeinden durchzuführen. Die betroffenen Örtlichkeiten bleiben im Landkreis daher die gleichen. Die eingebrachten Vorschläge waren in der „Koordinierungsgruppe Corona“ des Landratsamtes diskutiert und abgewogen worden. So waren die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten in den drei einwohnerstärksten Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg aufgenommen worden.

Zu den Örtlichkeiten nach Ziffer 1:

In Aichach ist dies durchgängig die Strecke vom oberen bis zum unteren Stadtplatz und im Bereich unmittelbar vor den beiden Toren (vgl. Lageplan gem. Anlage 1), in Friedberg der Marienplatz und die Ludwigstraße (vgl. Lageplan gem. Anlagen 2 und 3), weil sie die zentralen und am stärksten frequentierten Bereiche der historischen Altstädte Aichach und Friedberg sind. Hinzu kommt der Volksfestplatz in Friedberg (vgl. Lageplan gem. Anlage 4). In Mering ist der Marktplatz (vgl. Lageplan gem. Anlage 5) nach Erfahrungen der Polizeiinspektion Friedberg und der Marktgemeinde Mering als zentrale Begegnungsfläche gemäß der BayIfSMV einzustufen.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten und die sie betreffenden Beschränkungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig.

3. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 28 Nr. 21 der 11. BayIfSMV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG (Ziffer 2). Danach ist ein Bußgeldrahmen bis zu 25.000 € festgesetzt. Die derzeitige Bußgeldhöhe beträgt nach Teil 2 lfd. Nummer 8 des Bußgeldkatalogs Corona-Pandemie in der Regel 250 €.

4. Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofortvollziehbar (Ziffer 3). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 4). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 13.01.2021 in Kraft. Ein späteres Inkrafttreten und somit weiterer Vorlauf ist nicht erforderlich, da die unter Nr. 1 genannten Plätze und die durchgehende Maskenpflicht bereits in der vorherigen Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 identisch festgelegt waren und daher weder die Bürger, noch die Kommunen zusätzlich Zeit benötigen, sich auf die neue Regelungslage einzustellen.

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI), diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Im Übrigen wird auf § 1 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV hingewiesen, wonach bei der nicht möglichen Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll. Gemäß § 8 der 11. BayIfSMV besteht im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen Maskenpflicht. Gleiches gilt insbesondere auf Parkplätzen vor Ladengeschäften (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 11. BayIfSMV).
3. Das Alkoholkonsumverbot gilt gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV im gesamten öffentlichen Raum.
4. Aufgrund einer Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV werden dem Einzelhandel sog. „Click-and-Collect“ bzw. „Call-and-Collect“ Leistungen – d.h. die Abholung online oder telefonisch vorbestellter Ware – in den ansonsten geschlossenen Ladengeschäften unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 der 11. BayIfSMV gilt hierbei für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Soweit durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
5. Wird der Inzidenzwert von 200 je 100 000 Einwohner überschritten, sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV touristische Tagesausflüge für Personen, die in dem betreffenden Landkreis wohnen, über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt.

6. Wird der Inzidenzwert je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich überschritten, werden gemäß § 25 Abs. 2 der 11. BayIfSMV weitergehende Maßnahmen durch das Landratsamt Aichach-Friedberg im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 27 der 11. BayIfSMV getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz

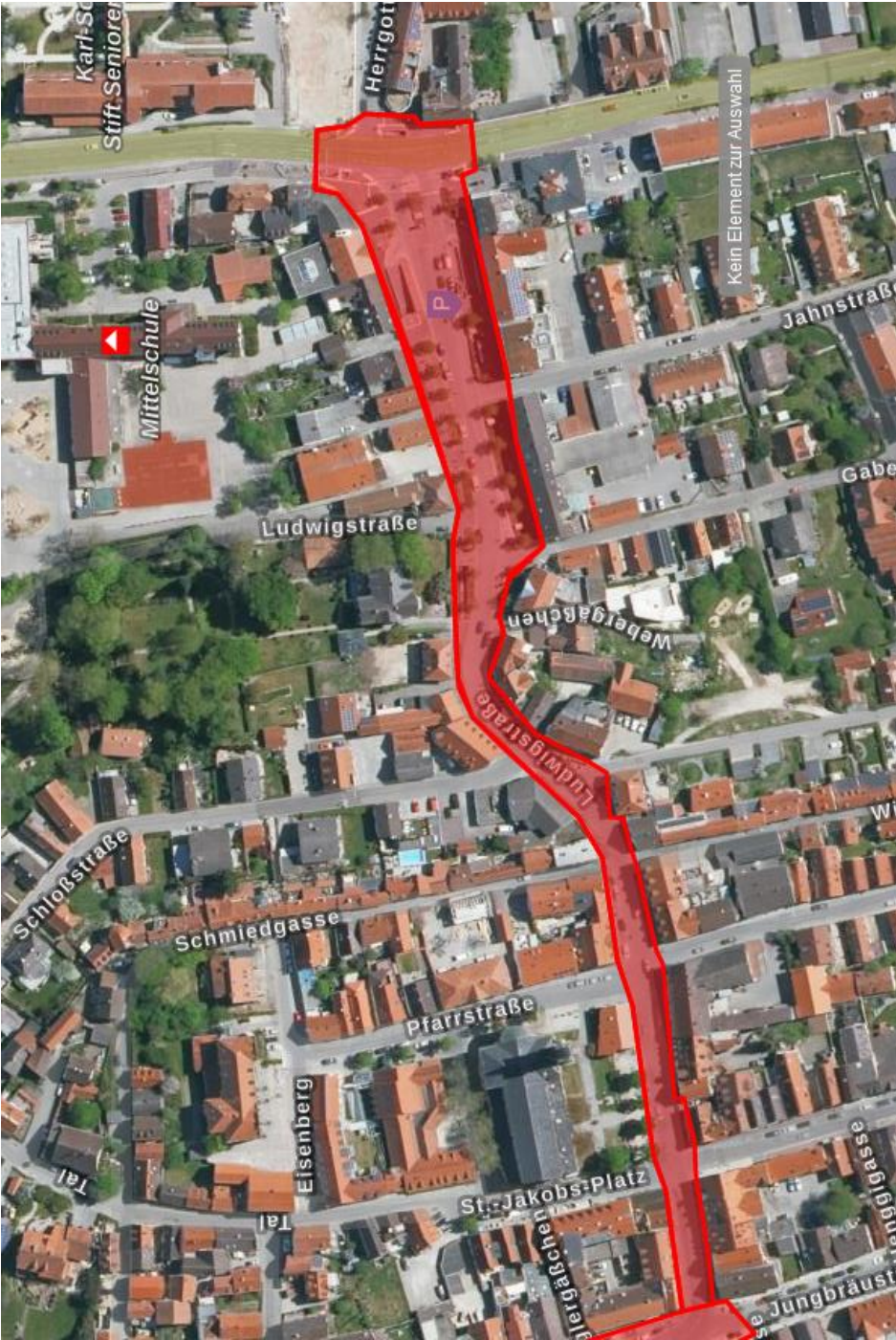
Anlage 1: Aichach Innenstadt



Anlage 2: Friedberg Marienplatz



Anlage 3: Friedberg Ludwigstraße



Anlage 4: Friedberg Volksfestplatz



Anlage 5: Mering Marktplatz

